

# **Angaben der Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) gemäß §§ 134b, 134c AktG**

Gemäß §§ 134b, 134c AktG sind institutionelle Anleger (§ 134a Abs. 1 Nr. 1 AktG) zur Veröffentlichung ihrer Anlagestrategie und Mitwirkungspolitik in börsennotierten Gesellschaften (**Portfoliothesellschaften**) verpflichtet.

Als Lebensversicherungsunternehmen handelt es sich bei der Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (**ZLLAG**) um einen institutionellen Anleger im Sinne des § 134a Abs. 1 Nr. 1 AktG. Die ZLLAG hält keine Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften (**Portfoliothesellschaften**), weder mittelbar noch unmittelbar. Eine solche Investition ist auch kurz- bis mittelfristig nicht geplant.

Dementsprechend entfallen die Angaben zur Anlagestrategie und Mitwirkungspolitik gemäß §§ 134b, 134c AktG.

Stand: 31.Januar 2025